



## Reisebedingungen (Stand 03/2013)

### **Veranstalter der Skireisen**

Ski-Club St. Leon-Rot e.V., Am Lerchenbühl 21, 68789 St. Leon-Rot  
1. Vorsitzender: Robert Brenzinger  
Amtsgericht Wiesloch VK 447

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. führt im Rahmen seines Vereinszwecks gelegentlich Skireisen außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit durch.

### **Anmeldung**

Die Anmeldung zu einer Reise hat schriftlich an den Ski-Club St. Leon-Rot e.V. zu Händen des jeweiligen Fahrtenleiters zu erfolgen. Mit der Anmeldung wird der Abschluss eines Reisevertrages verbindlich angeboten. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibung der Skifreizeit des Ski-Club St. Leon-Rot e.V. Der Fahrtenleiter ist nicht bevollmächtigt, von der Ausschreibung abweichende Vereinbarungen zu treffen oder sonstige Zusicherungen gegenüber dem Anmelder oder Dritten (im weiteren „Reiseteilnehmer“ genannt) zu machen. Die Anmeldung wird vom Ski-Club St. Leon-Rot e.V. schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg angenommen. Der jeweilige Fahrtenleiter ist bevollmächtigt, die Annahme für den Ski-Club St. Leon-Rot e.V. zu erklären und so den Reisevertrag abzuschließen.

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 50,00 Euro je Person, der restliche Reisepreis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abreiseternin auf das Fahrtenkonto zu zahlen. Die Fahrtenleiter sind nicht berechtigt, den Reisepreis in bar in Empfang zu nehmen.

### **Rücktritt, Benennungen eines Ersatzteilnehmers**

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Ski-Club St. Leon-Rot e.V. schriftlich zu erklären, der jeweilige Fahrtenleiter ist bevollmächtigt, die Rücktrittserklärung in Empfang zu nehmen.

Bei einem Rücktritt bis acht Wochen vor dem Tag des Reisebeginns ist dem Ski-Club St. Leon-Rot e.V. eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro zu zahlen. Bei einem Rücktritt innerhalb von acht Wochen vor dem Tag des Reisebeginns ist der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. berechtigt, weitere Ausfallkosten, insbesondere durch die nicht Auslastung des Beförderungsmittels oder der Hotelbuchung, in Rechnung zu stellen. Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. wird diese Kosten unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen konkret beziffern und belegen. Die Ausfallkosten einschließlich der pauschalen Aufwandsentschädigung sind auf die Höhe des vorgesehenen Reisepreises beschränkt.

Im Falle eines Rücktrittes hat der Reiseteilnehmer die Möglichkeit entsprechend den Regelungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

### **Kündigung durch den Ski-Club St. Leon-Rot e.V. (Reiseveranstalter) wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. kann bis 14 Tage vor dem Tag des Reisebeginns bei nicht Erreichen der in der jeweiligen Fahrtenbeschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten und die Skifreizeit absagen. Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. wird den angemeldeten Reiseteilnehmern unverzüglich den Rücktritt vom Reisevertrag mitteilen und geleistete Reisepreiszahlungen unverzüglich erstatten.

### **Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. kann vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle der Kündigung bleibt der Anspruch des Ski-Club St. Leon-Rot e.V. auf den Reisepreis bestehen, ersparte Aufwendungen werden dem Reiseteilnehmer erstattet.

### **Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag allein nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen.

Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 BGB Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.

Höhere Gewalt liegt bei Skifahrten insbesondere auch dann vor, wenn die Zufahrt zum Zielgebiet witterungsbedingt nicht möglich ist oder voraussichtlich zum Zeitpunkt der Fahrt nicht möglich sein wird.

### **Vertragliche Haftungsbeschränkung**

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. beschränkt gegenüber dem Reiseteilnehmer seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis,

1. soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt wurden (z.B.: Skipässe von Liftgesellschaften, regionale Skibusfahrten, Rodelfahrten, Skikurse, Skiverleih etc.)

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. haftet nicht dafür, dass geplante Aktivitäten am Zielort möglich sind. Insbesondere wird keine Haftung

- für den Betrieb der Lifтанlagen
  - die Befahrbarkeit und den Zustand der Skipisten und –routen
  - den Betrieb der regionalen Skibusse
  - die Begehrbarkeit der Loipen und Winterwanderwege
  - die Befahrbarkeit von Rodelwegen und –bahnen
  - das Angebot einer regionalen Skischule
  - das Angebot eines regionalen Skiverleihs
  - den Zutritt zu öffentlichen Schwimm- und Wellnesscentren
- übernommen.

### **Allgemeine Hinweise**

Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. ist Veranstalter für die Fahrt zum Zielort und zurück, sowie für die Unterkunft vor Ort. Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. veranstaltet keine Skitouren, Skikurse oder vergleichbare geführte Aktivitäten. Der Ski-Club St. Leon-Rot e.V. verleiht keine Wintersportgeräte.

Entsprechend den Orts- und Witterungsbedingungen ist es möglich, dass der Reisebus das Hotel nicht direkt anfahren kann. In diesem Fall ist es möglich, dass das Gepäck

- über eine zumutbare Strecke vom Reiseteilnehmer selbst zu transportieren ist
- mit einem ortsüblichen Transportmittel (Schneekatze, offener Schlitten, Ladefläche etc.) weitertransportiert wird.

Der Umfang und die Art der Gepäckstücke ist von dem Reiseteilnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

### **Ausweispapiere**

Jeder Reiseteilnehmer hat die nötigen Ausweispapiere bei sich zu führen. Insbesondere bei Fahrten in nicht EU-Ausland (z.B.: Schweiz) können dem Reiseteilnehmer erhebliche Kosten durch fehlende Ausweispapiere entstehen. Der Reiseteilnehmer haftet auch für Schäden Dritter und weiterer Reiseteilnehmer, die entstanden sind, da der Reiseteilnehmer seine notwendigen Ausweispapiere nicht bei sich geführt hat.

### **Persönlicher Versicherungsschutz**

Jeder Reiseteilnehmer hat für einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz (Auslandskrankenversicherung, einschließlich Bergungs- und Rücküberführungskosten, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung etc.) zu sorgen. Der Reiseteilnehmer sollte sich von einem Versicherungsfachmann beraten lassen.